

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Barbara Steininger

Der Wiener Landtag – Abgeordnete, rechtliche Grundlagen und Funktionen¹

1. Einleitung

Die österreichischen Landtage erfüllen ebenso wie das Parlament auf Bundesebene grundlegende parlamentarische Funktionen. Sie haben Artikulations- und Repräsentationsfunktion, Wahl- und Rekrutierungsfunktion, Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und Verwaltung, Gesetzgebungsfunktion und nicht zuletzt die Funktion der Öffentlichkeit. Im Mehrebenensystem der Europäischen Union (lokale, regionale, nationale und EU-Ebene) haben die Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen werden, zunehmende Auswirkungen auf die zentralen Aufgabenbereiche der Länder. Die Rolle der Nationalstaaten verändert sich in der Europäischen Union, ebenso wie die der Regionen und Länder, Städte und Gemeinden. Was auf der Ebene der Europäischen Union und mit Blick auf deren Organe – Europäisches Parlament, Ministerrat und Kommission, Europäischer Gerichtshof – diskutiert wird, hat auch eine Entsprechung im Vergleich der unterschiedlichen Traditionen der Nationen hinsichtlich ihrer kommunalen und regionalen Selbstverwaltung. Die Länderparlamente der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befinden sich heute auf einer Gratwanderung zwischen den verschiedenen Ebenen.

Im Vertrag von Maastricht ist die regionale Ebene erstmals ausdrücklich als gemeinschaftsrechtliche Struktur anerkannt worden. Innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU hatten vor dem Beitritt der Oststaaten nur die „Regionen“ Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Spaniens und Italiens Gesetzgebungskompetenzen im weiteren Sinn. Auch im Vereinigten Königreich hat eine gewisse Abkehr vom Zentralismus stattgefunden, unter den Schlagwort der „devolution“ wurden Schottland und Wales gewisse autonome Rechte zugestanden.² Innerhalb der Europäischen Union gibt es derzeit ca. 50 Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen. Und

¹ Dieser Beitrag ist eine gekürzte und aktualisierte Fassung von : Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.) (2004). Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien, 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

² Martin F. POLASCHEK, Bundesstaat im Wandel. Perspektiven des Föderalismus in Österreich und Europa, in: Anton PELINKA, Fritz PLASSER, Wolfgang MEIXNER (Hgg.), Die Zukunft der österreichischen Demokratie. Trends, Prognosen und Szenarien (Wien 2000), 412.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

auch der Nachbarstaat Schweiz kann auf eine regionale Ebene mit starken Kompetenzen verweisen.³

Eine Sonderstellung innerhalb Österreichs nimmt der Wiener Landtag ein. Im Vergleich zu anderen Landtagen in den übrigen Bundesländern ist er „das unbekannte Wesen“. So wird in Wien das Budget nicht im Landtag, sondern im Gemeinderat beschlossen, die Wahl des „Regierungspersonals“ findet ebenfalls im Gemeinderat und nicht – wie in den anderen Bundesländern – im Landtag statt. In Wien finden „Gemeinderatswahlen“ statt, die zugleich auch „Landtagswahlen“ sind. Auch in der Bundesverfassung wird Wien in erster Linie als Gemeinde gesehen, so leiten sich in rechtlich organisatorischer Hinsicht alle Funktionen und Organe des Landes Wien aus der Gemeinde Wien ab.⁴

Historischer Ausgangspunkt der Doppelstellung von Wien als Gemeinde und Bundesland ist das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, welches den Beginn des Trennungsprozesses zwischen Wien und Niederösterreich bildet. Abschluss war das so genannte Trennungsgesetz vom 29. Dezember 1921, welches vom Landtag von Niederösterreich-Land und vom Wiener Gemeinderat als Landtag gleichlautend beschlossen wurde.⁵

2. Die Organisation des Wiener Landtages

Die Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages beträgt fünf Jahre, ebenso wie in fast allen anderen österreichischen Bundesländern – nur in Oberösterreich dauert die Gesetzgebungsperiode sechs Jahre. In den deutschen Bundesländern Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen beträgt eine Legislaturperiode der Landtage fünf anstatt der in anderen Bundesländern üblichen vier Jahre.

Insgesamt gibt es in Österreich 448 Landtagsabgeordnete. Die Anzahl in den einzelnen Landtagen liegt in fünf Bundesländern bei 36, in drei Bundesländern bei 56 und in Wien bei 100. Mathematisch betrachtet, kommen somit auf einen Landtagsabgeordneten in Vorarlberg

³ Franz FALLEND, Föderalismus – eine Domäne der Exekutive?, in: Herbert DACHS (Hg.), Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Bd. 10: Der Bund und die Länder. Über Dominanz, Kooperation und Konflikte im österreichischen Bundesstaat (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, 6/10, Wien 2003), 22.

⁴ Günther GOLLER - Oskar WAWRA, Der Wiener Landtag, in: Herbert SCHAMBECK (Hg.), Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich (Wien 1992), 608, sowie Wolfgang C. MÜLLER - Josef MELCHIOR, Parteien und Parteiensystem in Wien, in: Herbert DACHS (Hg.), Parteien und Wahlen in Österreichs Bundesländern 1945-1991 (Sonderband 4, Österreichisches Jahrbuch für Politik, Wien 1992).

⁵ Maren SELIGER, Bundesland Wien – Zur Entstehungsgeschichte der Trennung Wiens von Niederösterreich, in: WGBII. 37 (1982), 181, sowie DIES. - Karl UCAKAR, Wien. Politische Geschichte 1740-1934, Teil 2: 1896-1934 (Wien-München 1985), 1028 ff.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

6.280 Wahlberechtigte, in Niederösterreich hingegen 23.320. Die Verhältniszahlen in den anderen Bundesländern liegen zwischen diesen beiden Werten (siehe *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Anzahl der Mitglieder in den österreichischen Landtagen und der Wahlberechtigten

Bundesland	Anzahl der Landtagsabgeordneten	Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl	Anzahl der Wahlberechtigten pro Landtagsabgeordneten
Burgenland	36	226.752 (LTW 2000)	6.298
Kärnten	36	420.344 (LTW 1999)	11.167
Salzburg	36	352.846 (LTW 1999)	9.801
Tirol	36	483.559 (LTW 2003)	13.432
Vorarlberg	36	226.113 (LTW 1999)	6.280
Oberösterreich	56	1,019.608 (LTW 2003)	18.207
Niederösterreich	56	1,305.950 (LTW 2003)	23.320
Steiermark	56	903.852 (LTW 2000)	16.140
Wien	100	1,096.732 (LTW 2001)	10.967

Quelle: Webseite der Wiener Zeitung: www.wzonline.at.

2.1. Wie wird der Wiener Landtag gewählt?

Die Abgeordneten zum Wiener Landtag bzw. die Mitglieder des Wiener Gemeinderates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz Wien, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nachdem der Nationalrat am 5. Juni 2007 unter anderem die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 und des passiven Wahlalters auf 19 und die Möglichkeit der Briefwahl beschloss, änderte daraufhin auch der Wiener Landtag in der Sitzung am 22. November 2007 die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen <http://www.wien.gv.at/infodat/advglwww/ergdt?detvid=70667>

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das heißt, die Mandate werden in einem zweistufigen Verfahren zur Mandatsberechnung annähernd nach dem jeweiligen prozentuellen Stimmenanteil bei den Wahlen an die einzelnen wahlwerbenden Gruppen vergeben. Um in den Gemeinderat einzuziehen, muss eine Partei einen Stimmenanteil von mindestens 5 Prozent erreichen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die/der zugleich auch Landeshauptfrau/Landeshauptmann ist, wird vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

2.2. Personalunion Gemeinderat – Landtag

Laut Art. 108 der österreichischen Bundesverfassung hat der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien „auch die Funktion des Landtages“. Die Wiener Landtagsabgeordneten sind gleichzeitig auch die Mitglieder des Wiener Gemeinderates. Durch diese Personalunion ist es für Außenstehende nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, in welcher Eigenschaft die Politiker/innen nun aktiv sind, auch wenn die beiden Institutionen Gemeinderat und Landtag unterschiedliche Ebenen im politischen System darstellen. Am Beispiel der Änderung der Bezirksgrenzen lässt sich dies anschaulich darstellen: Während Änderungen der Bezirksgrenzen, die die Landesgrenzen nicht berühren, durch den Landtag in Form eines Landesgesetzes beschlossen werden, erfolgt die Präzisierung der bestehenden Bezirksgrenzen sowie Umliegung von Bezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen durch Rechtsverordnungen des Gemeinderates. Dazu kommt noch eine dritte Variante: Änderungen der Bezirksgrenzen, die auch Landesgrenzen berühren, erfolgen durch paktierte Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder (Art. 3 Abs. 2 B-VG).⁶ In seiner Rede bei einem Festakt im Wiener Landtag – Anlass war 80 Jahre Verfassung der Bundeshauptstadt Wien – ging Manfred Welan unter anderem auf diesen Bereich ein:

„Wien hat auch in Österreich eine Sonderstellung. Es ist eine Real- und Personalunion von sonst getrennten Einheiten – Ortsgemeinde, Stadt mit eigenem Statut, daher Verwaltungssprengel, selbständiges Bundesland. Damit hat es eine Kumulation von Garantien wie keine Gebietskörperschaft. Im Staatsrecht spricht man von einer besonderen Konzentration territorialer Staatsmacht.“⁷

Auch in Deutschland und in der Schweiz gibt es ähnliche Konstellationen von Städten, die gleichfalls Länderstatus haben. Die Bezeichnung des Landesparlamentes in 13 deutschen Bundesländern lautet „Landtag“, in Berlin „Abgeordnetenhaus“. In Hamburg ist die so genannte „Bürgerschaft“ nicht nur das Landesparlament, sondern zugleich auch die Kommunalvertretung. In Bremen nennt die Verfassung beide Bezeichnungen: Landtag und Bürgerschaft, wobei die letztere die allgemein gebräuchlichere ist.⁸ Das Beispiel aus der Schweiz ist Basel, es ist sowohl Kanton als auch Stadt.

2.3. Angelobung

Die Landtagsabgeordneten in den Bundesländern geloben in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Landtages mit der Formel: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande (Anmerkung: Name des jeweiligen Bundeslandes), stete und volle

⁶ Josef PONZER - Gerhard CECH, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Kurzkomentar (Wien 2000), 7.

⁷ Wörtliches Protokoll der 30. Sitzung des Wiener Landtages vom 23.11.2000.

⁸ Walter RUDOLF, Die Bedeutung der Landesparlamente in Deutschland, in: Detlef MERTEN (Hg.), Die Stellung der Landesparlamente aus deutscher, österreichischer und spanischer Sicht (Berlin 1997), 55.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“ In Wien wird das Gelöbnis in der ersten Sitzung des Gemeinderates in der jeweiligen Wahlperiode mit dem Worten: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und der Stadt Wien stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten“ geleistet. Im Wiener Landtag – und somit auf das Land Wien – erfolgt kein Gelöbnis.

2.4. Ausschüsse

Nach § 113 der Wiener Stadtverfassung sind die vom Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages. Zusätzlich wählt der Landtag für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode einen Unvereinbarkeitsausschuss, einen Immunitätsausschuss und einen Ständigen Ausschuss. Neben den Ausschüssen der jeweiligen Geschäftsgruppen gibt es auch einen Kontrollausschuss.⁹ Die Namen und Aufgabengebiete der Ausschüsse ändern sich immer wieder zwischen den einzelnen Wahlperioden. Die Geschäftsordnungen der Landtage in Österreich sehen die zwingende Einrichtung bestimmter Ausschüsse vor: „Dies betrifft die verpflichtende Einrichtung des Kontrollausschusses, in einigen Bundesländern außerdem den Immunitäts- und Unvereinbarkeitssausschuss sowie den Ausschuss für Europäische Integration“.¹⁰

2.5. Parlamentarische Hierarchie – Führungspositionen im Landtag

In einem Parlament – gleich ob auf Bundes- oder auf Landesebene – gibt es bestimmte Positionen, die eine parlamentarische Führungsebene bilden. Im Wiener Landtag sind das die Landtagspräsidenten, die Klubobleute sowie die Ausschussvorsitzenden.

2.5.1. Landtagspräsidentinnen und -präsidenten

Der Landtag wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sind dazu aber nicht wählbar. Die Präsidenten des Landtages müssen nicht mit den Vorsitzenden des Gemeinderates identisch sein, können aber in Personalunion mit diesen bestellt werden.¹¹ Durch die Novelle der Wiener Stadtverfassung, LGBl 41/1997, wurden Berufsverbote für den

⁹ GOLLER – WAWRA, Wiener Landtag (wie Anm. 4), 610.

¹⁰ Elisabeth WOLFGRUBER, Politische Repräsentation auf Länderebene: Die Landtage und ihre Abgeordneten, in: Herbert DACHS - Franz FALLEND - Elisabeth WOLFGRUBER, Länderpolitik. Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern (Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung, Bd. 14, Wien 1997), 125.

¹¹ PONZER - CECH (wie Anm. 6), 35.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Ersten Präsidenten des Landtages, die Klubvorsitzenden des Landtages und des Gemeinderates und die Bezirksvorsteher vorgesehen.¹²

Tabelle 2: Landtagspräsidenten/-präsidentinnen im Wiener Landtag –rechtliche Bestimmungen

Landtagspräsidenten/-präsidentinnen	
Anzahl der Positionen laut Geschäftsordnung des Wiener Landtages	Drei
Wahlmodus	Die Mitglieder des Landtages wählen sie aus ihrer Mitte. Nicht wählbar sind dabei der Landeshauptmann/-frau und die übrigen Mitglieder der Landesregierung.
Aufgaben 1. Präsident/Präsidentin	Einberufung und Eröffnung der Sitzung des neu gewählten Landtages sowie Vorsitzführung bis zur Wahl des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin; Vorsitzführung und Leitung der Verhandlungen.
Beispiel für Unvereinbarkeit	Präsidenten/Präsidentinnen, die in die Landesregierung gewählt werden, müssen ihr Mandat niederlegen.

Quelle: Geschäftsordnung des Landtages für Wien.

Die erste Frau in der Funktion der Dritten Wiener Landtagspräsidentin war Helene Potetz (SPÖ), die erste Frau sowohl als Erste als auch als Zweite Landtagspräsidentin war Maria Hlawka (SPÖ). Die längste Amtszeit verzeichnete bisher Karl Mühlhauser (ÖVP), der von 1949 - 1973 Zweiter bzw. Dritter Landtagspräsident war (*Tabelle 3*).

Tabelle 3: Die Ersten, Zweiten und Dritten Präsidentinnen und Präsidenten des Wiener Landtages 1945-2008

<u>Name</u>	<u>Partei</u>	<u>Amtszeit</u>
Dr. Johann Neubauer	SPÖ	1. LT-Präs. 13.12.1945 - 5.12.1949
Leopold Thaller	SPÖ	2. LT-Präs. 13.12.1945 - 11.3.1949
Franz Bauer	ÖVP	3. LT-Präs. 13.12.1945 - 5.12.1949
Bruno Marek	SPÖ	2. LT-Präs. 25.3.1949 - 5.12.1949
Bruno Marek	SPÖ	1. LT-Präs. 5.12.1949 - 10.12.1954
Karl Mühlhauser	ÖVP	2. LT-Präs. 5.12.1949 - 10.12.1954
Franz Koci	SPÖ	3. LT-Präs. 5.12.1949 - 22.6.1951
Konrad Lötsch	SPÖ	3. LT-Präs. 13.7.1951 - 10.12.1954
Bruno Marek	SPÖ	1. LT-Präs. 10.12.1954 - 11.12.1959

¹² PONZER - GECH (wie Anm. 6), 27.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Karl Mühlhauser	ÖVP	2. LT-Präs. 10.12.1954 - 11.12.1959
Rudolf Sigmund	SPÖ	3. LT-Präs. 10.12.1954 - 16.7.1959
Helene Potetz	SPÖ	3. LT-Präs. 17.7.1959 - 11.12.1959
Bruno Marek	SPÖ	1. LT-Präs. 11.12.1959 - 11.12.1964
Karl Mühlhauser	ÖVP	2. LT-Präs. 11.12.1959 - 11.12.1964
Helene Potetz	SPÖ	3. LT-Präs. 11.12.1959 - 11.12.1964
Bruno Marek	SPÖ	1. LT-Präs. 11.12.1964 - 10.6.1965
Karl Mühlhauser	ÖVP	2. LT-Präs. 11.12.1964 - 6.6.1969
Helene Potetz	SPÖ	3. LT-Präs. 11.12.1964 - 18.1.1967
Dr. Wilhelm Stemmer	SPÖ	1. LT-Präs. 10.6.1965 - 6.6.1969
Maria Hlawka	SPÖ	3. LT-Präs. 20.1.1967 - 6.6.1969
Dr. Wilhelm Stemmer	SPÖ	1. LT-Präs. 6.6.1969 - 23.11.1973
Maria Hlawka	SPÖ	2. LT-Präs. 6.6.1969 - 23.11.1973
Karl Mühlhauser	ÖVP	3. LT-Präs. 6.6.1969 - 23.11.1973
Maria Hlawka	SPÖ	1. LT-Präs. 23.11.1973 - 13.11.1978
Otto Schweda	SPÖ	2. LT-Präs. 23.11.1973 - 13.11.1978
Friedrich Hahn	ÖVP	3. LT-Präs. 23.11.1973 - 13.11.1978
Reinhold Suttner	SPÖ	1. LT-Präs. 13.11.1978 - 13.2.1979
Friedrich Hahn	ÖVP	2. LT-Präs. 13.11.1978 - 27.5.1983
Otto Schweda	SPÖ	3. LT-Präs. 13.11.1978 - 27.5.1983
Hubert Pfoch	SPÖ	1. LT-Präs. 14.2.1979 - 27.5.1983
Hubert Pfoch	SPÖ	1. LT-Präs. 27.5.1983 - 28.9.1984
Friedrich Hahn	ÖVP	2. LT-Präs. 27.5.1983 - 9.12.1987
Erika Krenn	SPÖ	3. LT-Präs. 27.5.1983 - 23.11.1984
Günther Sallabeger	SPÖ	1. LT-Präs. 28.9.1984 - 9.12.1987
Gertrude Stiehl	SPÖ	3. LT-Präs. 23.11.1984 - 9.12.1987
Fritz Hofmann	SPÖ	1. LT-Präs. 9.12.1987 - 28.2.1991
Gertrude Stiehl	SPÖ	2. LT-Präs. 9.12.1987 - 14.12.1989
Univ. Prof. DDr. Manfred Welan	ÖVP	3. LT-Präs. 9.12.1987 - 30.9.1990
Eveline Andriik	SPÖ	2. LT-Präs. 15.12.1989 - 1.3.1991
Dr. Wolfgang Petrik	ÖVP	3. LT-Präs. 26.11.1990 - 9.12.1991
Eveline Andriik	SPÖ	1. LT-Präs. 1.3.1991 - 9.12.1991
Ernst Outolny	SPÖ	2. LT-Präs. 1.3.1991 - 9.12.1991
Christine Schirmer	SPÖ	1. LT-Präs. 9.12.1991 - 7.11.1994
Ernst Outolny	SPÖ	2. LT-Präs. 9.12.1991 - 7.11.1994
Dr. Erwin Hirnschall	FPÖ	3. LT-Präs. 9.12.1991 - 29.11.1996
Ingrid Smejkal	SPÖ	1. LT-Präs. 7.11.1994 - 29.11.1996
Prof. Erika Stubenvoll	SPÖ	2. LT-Präs. 7.11.1994 - 29.11.1996

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Maria Hampel-Fuchs	ÖVP	1. LT-Präs. 29.11.1996 - 27.4.2001
Mag. Hilmar Kabas	FPÖ	2. LT-Präs. 29.11.1996 - 25.6.1998
Prof. Erika Stubenvoll	SPÖ	3. LT-Präs. 29.11.1996 - 27.4.2001
Johann Römer	FPÖ	2. LT-Präs. 25.6.1998 - 27.4.2001
Johann Hatzl	SPÖ	1. LT-Präs. 27.4.2001 – laufend
Prof. Erika Stubenvoll	SPÖ	2. LT-Präs. 27.4.2001 – laufend
Johann Römer	FPÖ	3. LT-Präs. 27.4.2001 – 30.11.2004
Mag. Heidemarie Unterrreiner	FPÖ	3. LT-Präs. 17.12.2004 – 18.11.2005
Heinz Hufnagel	SPÖ	3. LT-Präs. 18.11.2005 – laufend

Quelle: Wörtliche Protokolle des Wiener Landtages 1945 - 2008.

Eine der Hauptaufgaben des Präsidenten/der Präsidentin ist die Leitung der Sitzungen des Landtages, dabei hat er/sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, notfalls mit einem Ordnungsruf. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung kann der Präsident/die Präsidentin einem Redner für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Ebenso kann der Präsident/die Präsidentin, wenn ein Redner nicht zur Sache spricht und vom Thema abschweift, mit dem Ruf „zur Sache“ reagieren [§ 2 (4) Geschäftsordnung des Landtages für Wien].

2.5.2. Die Fraktionen im Wiener Landtag

Laut § 18 der Wiener Stadtverfassung haben die Gemeinderatsmitglieder der selben wahlwerbenden Partei das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen, ab drei Mitgliedern kann ein Klub gebildet werden. Die Klubs des Gemeinderates sind auch Klubs des Landtages (§ 3 Geschäftsordnung des Landtages für Wien). Nachdem bei den Wiener Gemeinderatswahlen 1983 die FPÖ nur zwei Mandate errang, wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Edlinger (SPÖ), Dr. Goller (ÖVP) und Dr. Hirnschall (FPÖ) beschlossen, die Mindestanzahl für eine Klubbildung von drei Landtagabgeordneten auf zwei herabzusetzen. Auf Grund dessen konnte auch die FPÖ einen Klub bilden. In der 32. Sitzung des Landtages vom 23. Jänner 2001 wurde die Wiener Stadtverfassung unter anderem dahingehend geändert, dass die Zahl der Mitglieder, die zur Klubbildung notwendig sind, mit drei festgelegt wurde (LGBl 26/2001). In den anderen Landtagen der österreichischen Bundesländer liegt die Mindestanzahl von Abgeordneten für die Bildung eines Klubs bei zwei bzw. drei, nur in Niederösterreich sind mindestens vier Abgeordnete zu diesem Zweck erforderlich. Der Prozentanteil von der Gesamtanzahl der Landtagabgeordneten, der notwendig ist, um einen Klub zu bilden liegt zwischen 11,1 Prozent (für den Kärntner Landtag) und drei Prozent (für den Wiener Landtag) (Tabelle 4). Es bestehen also äußerst unterschiedliche Hürden bzw. Maßstäbe in den einzelnen Landtagen, um einen Klub zu bilden.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Tabelle 4: Mindestanzahl von Abgeordneten zur Bildung von Klubs in den Landtagen in Österreich

Bundesland	Mindestanzahl für die Klubbildung	Gesamtanzahl der Landtagsabgeordneten	Prozentanteil für die Klubbildung an der Gesamtanzahl
Burgenland	2	36	5,6
Kärnten	4	36	11,1
Oberösterreich	3	56	5,4
Niederösterreich	4	56	7,1
Salzburg	3	36	8,3
Steiermark	2	56	3,6
Tirol	2	36	5,6
Vorarlberg	3	36	8,3
Wien	3	100	3,0

Quellen: Geschäftsordnungen der Landtage der jeweiligen Bundesländer (Stand: Juni 2003), eigene Berechnungen.

Die Bildung von Klubs ist notwendig, weil fast alle Aktivitäten – wie z.B. das Einbringen von Gesetzesentwürfen oder Anfragen und Anträgen usw. – eine Zusammenarbeit von Abgeordneten voraussetzt. Die Klubs haben Vorschlagsrechte bei einer Vielzahl von Personalentscheidungen, z.B. bei der Besetzung von Landtagsausschüssen, bei der Wahl der Landtagspräsidenten sowie bei der Besetzung verschiedener Gremien und Kommissionen.

Jeder Klub wählt eine/n Klubvorsitzende/n bzw. Klubobfrau/-mann, diese/r darf – abgesehen von den ersten drei Monaten nach der Bestellung – keinen Beruf ausüben (§ 18 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung). In der Regel erfolgt die Wahl der jeweiligen Klubvorsitzenden bzw. Klubobleute in einer neuen Wahlperiode einige Tage vor der konstituierenden Sitzung des Landtages.

In der 18. Wahlperiode (ab 2005) gibt es insgesamt vier Fraktionen im Wiener Landtag: die Sozialdemokratische Fraktion des Wiener Landtages und Gemeinderates hat 55 Mandatäre, der ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien besteht aus 18 Landtagsabgeordneten, der Grüne Klub im Rathaus aus 14 Landtagsabgeordneten und der Klub der Wiener Freiheitlichen Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte aus 13 Landtagsabgeordneten. In der 16. Wahlperiode gab es auch einen Klub der Liberalen, in diesem Klub gab es die ersten Klubobfrauen in der Geschichte des Wiener Landtages.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

3. Die Mitglieder des Wiener Landtages 1945 - 2008

3.1. Parteienzusammensetzung – Mandatsverteilung

Von den insgesamt 14 Legislaturperioden im Wiener Landtag (seit dem Jahr 1945) waren in insgesamt sieben Perioden jeweils vier Parteien vertreten, in weiteren sechs Perioden jeweils drei Parteien, sowie in einer Periode fünf Parteien (siehe *Tabelle 5*). Mit Ausnahme der Gemeinderatswahl 1996 erreichte die SPÖ bei sämtlichen Gemeinderatswahlen seit 1945 die absolute Mehrheit an Mandaten. Zweitstärkste Partei war von 1945 bis 1991 und ist seit 2005 die ÖVP, 1991 nahm die FPÖ diesen Platz ein. Vier Jahre nach ihrem Einzug in den Nationalrat errangen die Grünen 1991 im Wiener Landtag auf Anhieb sieben Mandate und halten 2008 14 Mandate. Das Liberale Forum versuchte sich nach der Abspaltung von der FPÖ im Nationalrat auch auf Landesebene zu etablieren. Bei den Gemeinderatswahlen 1996 errang das Liberale Forum sechs Mandate, nach den oben beschriebenen parteiinternen Streitigkeiten konnten sie aber bei der Gemeinderatswahl 2001 kein Mandat mehr erringen.

Tabelle 5: Die Mandatsverteilung im Wiener Landtag 1945-2008

Wahl	SPÖ	ÖVP	VdU/FP Ö ¹	GRÜNE	LIF	KPÖ	DFP ²	Insgesamt
1945	58	36	--	--	--	6	--	100
1949	52	35	6	--	--	7	--	100
1954	59	35	--	--	--	6	--	100
1959	60	33	4	--	--	3	--	100
1964	60	35	3	--	--	2	--	100
1969	63	30	4	--	--	--	3	100
1973	66	31	3	--	--	--	--	100
1978	62	35	3	--	--	--	--	100
1983	61	37	2	--	--	--	--	100
1987	62	30	8	--	--	--	--	100
1991	52	18	23	7	--	--	--	100
1996	43	15	29	7	6	--	--	100
2001	52	16	21	11	--	--	--	100
2005	55	18	13	14	--	--	--	100

Anmerkungen: 1. 1949 – 1954 VdU bzw. WdU, ab 1959 FPÖ. – 2. Demokratische Fortschrittliche Partei, durch eine Abspaltung von der SPÖ von Franz Olah gegründet.

Quelle: MÜLLER - MELCHIOR 1992, 545.

3.2. Geschlechterzusammensetzung im Wiener Landtag

Den höchsten Frauenanteil in der 18. Wahlperiode (seit 2005) haben im Wiener Landtag die GRÜNEN, sie sind die einzige Fraktion, in der es mehr weibliche als männliche Abgeordnete gibt. Im Klub der Liberalen gab es 1996 gleich viele Männer und Frauen, die SPÖ erhöhte im

10

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Vergleich zur 16. Wahlperiode ihren Frauenanteil in der 17. Wahlperiode, ebenso wie die FPÖ. Den geringsten Frauenanteil im Wiener Landtag hat die ÖVP (*Tabelle 6*).

Tabelle 6: Geschlechterzusammensetzung der Abgeordneten in den einzelnen Fraktionen

	SPÖ		ÖVP		FPÖ		GRÜNE		LIF	
	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M
16.WP (1996-2001)	17	26	4	11	7	22	4	3	3	3
17.WP (2001-2005)	23	29	2	14	6	15	6	5	-	-
18.WP (seit 2005)	24	31	6	12	2	11	10	4	-	-

Stand: jeweils am Beginn der Wahlperiode, Quelle: Wörtliche Protokolle des Wiener Landtages 1996 und 2001.

Im Vergleich zu den Landtagen der anderen österreichischen Bundesländer hatte der Wiener Landtag zwischen dem untersuchten Zeitraum 1996 und 2008 den höchsten Frauenanteil, in diesem Zeitraum ist der Frauenanteil in allen Landtag mit Ausnahme der Landtage in der Steiermark und in Niederösterreich sichtlich angestiegen (*Tabelle 7*).

Tabelle 7: Frauenanteile in den Landtagen in Österreich (Stand Juni 2008) (Werte gerundet)

Vertretungskörper	Frauenanteil in Prozent 2008	Frauenanteil in Prozent 2003	Frauenanteil in Prozent 2000	Frauenanteil in Prozent 1996
Wiener Landtag	42	37	37	32
Salzburger Landtag	36	35	33	25
Vorarlberger Landtag	39	33	25	22
Steiermärkischer Landtag	27	29	21	18
Oberösterreichischer Landtag	39	25	27	21
Burgenländischer Landtag	22	19	17	8
Niederösterreichischer Landtag	16	18	18	13
Kärntner Landtag	25	17	19	17
Tiroler Landtag	33	17	17	8

Quelle: Barbara STEININGER, Feminisierung der Demokratie? Frauen und politische Partizipation, in: Anton Pelinka, Fritz Plasser und Wolfgang MEIXNER (Hg.). Die Zukunft der österreichischen Demokratie. Trends, Prognosen und Szenarien (Wien 2000), 159; Auskünfte der Landtagsdirektionen der jeweiligen Landtage.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

3.3. Lebensalter der Wiener Landtagsabgeordneten

Fast 40 Prozent der Landtagsabgeordneten waren 2007 zwischen 41 und 50 Jahre alt, fast ein Drittel zwischen 51 und 60 Jahren. Nur drei Landtagsabgeordnete waren jünger als 30 (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Lebensalter der Wiener Landtagsabgeordneten in der 18. Wahlperiode (Stichtag: 4.12.2007)

Alter in Jahren	Anzahl insgesamt	Weiblich	Männlich
21-30	3	1	2
31-40	22	15	7
41-50	39	13	26
51-60	27	10	17
61-70	9	3	6
Summe	100	42	58

Quellen: Biographien der Mitglieder des Gemeinderates und Landtagsabgeordneten, Gemeinderats- und Landtagsdokumentation des Wiener Stadt- und Landesarchivs.

Der jüngste Wiener Landtagsabgeordnete war 2003 26 Jahre alt, die jüngste Abgeordnete 27 Jahre, und 2004 war die jüngste Abgeordnete im Wiener Landtag 23 Jahre alt. Fast die Hälfte der Landtagsabgeordneten war 2003 zwischen 51 und 60 Jahre alt, der Schwerpunkt lag sowohl bei den Frauen wie auch bei den Männern in dieser Altersgruppe (siehe Tabelle 9).

3.4. Bildung

Im Folgenden wird aus Platzgründen nur auf einen Aspekt aus dem Bereich Bildung eingegangen, den Akademikeranteil der Landtagsabgeordneten. Dieser hat sich im Laufe der Zweiten Republik langsam aber kontinuierlich erhöht. Im Zeitraum 1949-1954 waren 19 Akademiker im Wiener Landtag vertreten, alle waren männlich. Die Frauen rekrutierten sich zum damaligen Zeitpunkt hauptsächlich aus den Bereichen „Schule (Lehrerinnen)“, „öffentlicher Dienst“ und „Haushalt“.¹³ Die erste Wiener Landtagsabgeordnete mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium findet sich in der Wahlperiode 1954-1959. In der Wahlperiode 1969-1974 waren unter den weiblichen Landtagsabgeordneten zwei Akademikerinnen. 1991 betrug der Anteil der Akademiker/innen mit 27 Prozent erstmals mehr als ein Viertel aller Wiener Landtagsabgeordneten.¹⁴ 2004 hatten insgesamt 35 Prozent der Abgeordneten ein Studium abgeschlossen: 11 Frauen und 24 Männer, 2007 waren es insgesamt 37 Prozent – damit erreichte der Akademikeranteil im Wiener Landtag seinen bisherigen Höchststand.

¹³ Claudia PALT, Wandel einer politischen Elite. Der Wiener Gemeinderat/Landtag 1945-1999. Ungedr. Diss. (Wien 2000), 70.

¹⁴ PALT, Wandel einer politischen Elite (wie Anm. 12), 70.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Tabelle 9: Akademiker/innen/anteil im Wiener Landtag 1945-2008

Wahlperiode	Akademiker/innen/anteil in Prozent
1945 – 1949	19
1949 – 1954	19
1954 – 1959	14
1959 – 1964	14
1964 – 1969	18
1969 – 1973	22
1973 – 1978	23
1978 – 1983	24
1983 – 1987	22
1987 – 1991	23
1991 – 1996	27
1996 – 2001	33
2001 – 2005	35
2005 – derzeit	37

Quelle: PALT, 2000, 62 ff.; Stichtag für die 17. Wahlperiode: 20.2.2004, Stichtag für die 18. Wahlperiode: 4.12.2007.

Nach Parteien aufgeschlüsselt, zeigt sich folgendes Bild: den höchsten Akademiker/innen/anteil haben mit 54,6 Prozent die GRÜNEN, gefolgt von der ÖVP mit 50 Prozent, die FPÖ hat einen Anteil von 42,9 Prozent und die SPÖ 23,1 Prozent. 2007 ergab sich die folgende Reihung: ÖVP: 61,1 Prozent, FPÖ: 53,8 Prozent, GRÜNE 50 Prozent, und SPÖ 21,8 Prozent.

Von den 35 Wiener Landtagsabgeordneten mit abgeschlossenem Hochschulabschluss waren im Februar 2004 31 Prozent Juristinnen/Juristen, 26 Prozent haben ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert, 20 Prozent ein Lehramtsstudium. Der Rest verteilt sich auf die Studienrichtungen Pharmazie, Politikwissenschaft, Medizin und Soziologie.

3.5. Immunität

Für die persönliche Stellung der Landtagsabgeordneten gilt das freie Mandat. Klubdisziplin¹⁵ ist daher nicht geboten, aber auch nicht verboten. Als Landtagsabgeordnete genießen die gewählten Mandatare Immunität, über eine etwaige Auslieferung entscheidet der Landtag, die

¹⁵ Klubdisziplin ist ein System von positiven und negativen Sanktionen, das – wenn es funktioniert – Fraktionskohäsion herstellt. Fraktionskohäsion – also geschlossenes Auftreten einer Parlamentsfraktion – kann z. B. bei Abstimmungen, Redebeiträgen usw. beobachtet werden. Siehe dazu Wolfgang C. MÜLLER - Wilfried PHILIPP - Marcelo JENNY, Die Rolle der parlamentarischen Fraktionen, in: Wolfgang C. MÜLLER - Marcelo JENNY - Barbara STEININGER - Martin DOLEZAL - Wilfried PHILIPP - Sabine PREISL-WESTPHAL, Die österreichischen Abgeordneten. Individuelle Präferenzen und politisches Verhalten (Wien 2001), 185.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Vorberatung obliegt dem so genannten Immunitätskollegium. Die Immunitätsregeln sind gleich wie jene auf Bundesebene, weiter gehend als auf Bundesebene sind hingegen einige Unvereinbarkeitsbestimmungen.¹⁶

4. Die Tätigkeit des Wiener Landtages

Dem Prinzip der Transparenz der politischen Arbeit entsprechend, sind alle Landtagssitzungen öffentlich. Sie können von allen Interessierten nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebotes besucht werden. 1999 fasste der Gemeinderat den Beschluss, durch Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern auch gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, die Gemeinderats- und Landtagssitzungen in Wien mitzuverfolgen. Seit Mitte 2000 werden die Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Wien und des Wiener Landtages auch live im Internet übertragen <http://www.wien.gv.at/gr-ltg-tv/>.

Die Einberufung der Sitzungen des Wiener Landtages erfolgt durch seinen Präsidenten. Während die Wiener Stadtverfassung für den Landtag eine „Sommerpause“ zwischen dem 15. Juli und dem 15. September vorsieht (§ 120 Abs. 5), gibt es im Gemeinderat rechtlich gesehen keine sitzungsfreie Zeit.

4.1. Gesetzgebungsfunktion

Der Landtag ist ein „allgemeiner Vertretungskörper“, somit das Repräsentationsorgan des Landesvolkes auf Landesebene, dem in seinem Wirkungskreis die gleiche Stellung in der Gesetzgebung zukommt wie dem Nationalrat auf Bundesebene. Ihm steht das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für die einfache Landesgesetzgebung als auch für die Landesverfassungsgesetzgebung zu. Als Landesverfassungsgesetzgeber ist er zwar an die Grundsätze des B-VG gebunden, darüber hinaus aber frei, das Landesverfassungsrecht nach politischem Belieben zu regeln („relative Verfassungsautonomie“).¹⁷

Der Bund wirkt am Verfahren der Landesgesetzgebung mit, da alle Gesetzesbeschlüsse unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung im Landtag und vor ihrer Kundmachung dem Bundeskanzler bekannt zu geben sind. Die Bundesregierung kann gegen einen Gesetzesbeschluss des Landtages binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Der Landtag kann sodann diesen durch einen Beharrungsbeschluss (Wiederholung des Gesetzesbeschlusses in unveränderter Form) überwinden.¹⁸

¹⁶ Heinz SCHÄFER, Information und Entscheidungsabstimmungen zwischen Landesparlament und Landesregierung. Das österreichische Beispiel, in: MERTEN (Hg.), Stellung der Landesparlamente (wie Anm. 8), 106.

¹⁷ Wolfgang DAX, Die Bedeutung der Landesparlamente in Österreich, in: MERTEN (Hg.), Stellung der Landesparlamente (wie Anm. 8), 86.

¹⁸ SCHÄFER, Information und Entscheidungsabstimmungen (wie Anm. 18), 106.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Die Bereiche, in denen der Wiener Landtag Gesetze beschließt reichen vom Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, über die Wiener Bauordnung, das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Wiener Jugendschutzgesetz, das Wiener Schulgesetz bis zum Wiener Umweltinformationsgesetz, um nur einige Beispiele zu nennen.

Der Wiener Landtag beschloss in seiner 11. Sitzung am 13. Dezember 2002 eine Änderung der Wiener Stadtverfassung sowie eine Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996. Gegenstand der Änderungen waren die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre, Einrichtung einer besonderen Wählerevidenz, Ausbau des Persönlichkeitselements durch Möglichkeit der Vergabe von zwei Vorzugsstimmen, Herabsetzung der erforderlichen Anzahl von Vorzugsstimmen zur Erlangung eines Mandats sowie vor allem die Einführung eines Wahlrechtes zu den Wiener Bezirksvertretungen für Nicht-Unionsbürger/innen (LGBI 22/2003). Nachdem die Bundesregierung Einspruch erhoben hatte, wurde das Gesetz am 24. April 2003 in der 14. Sitzung des Wiener Landtages erneut beschlossen. Die Rathausfraktionen von FPÖ und ÖVP stellten daraufhin beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, dass das Gesetz in den entsprechenden Teilen (Wahlrecht für Ausländer/innen auf Bezirksebene) aufgehoben wird. 2004 hob der Verfassungsgerichtshof das sogenannte Ausländerwahlrecht auf. „Als Grund nannte der Verfassungsgerichtshof einen Verstoß gegen das Homogenitätsprinzip, das ein einheitliches Wahlrecht für allgemeine Wahlkörper, also auch für die Bezirksvertretung fordert (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2004, G 218/03-16)¹⁹.

In einer Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz, welche als Grundsatzposition auch dem „Österreich-Konvent“ übermittelt wurde, wird unter anderem gefordert, dass das Einspruchsverfahren für Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Einspruchsrecht der Bundesregierung) nach Art. 98 B-VG entfallen soll (Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform).

¹⁹ Steininger, Barbara (2006). Gemeinden, in: Herbert Dachs et al.(Hg.) Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 995.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Tabelle 10: Abstimmungsergebnisse der Gesetzesvorlagen in der 16. Wahlperiode (1996-2001) in der 17. Wahlperiode (2001-2005) und in der 18. Wahlperiode (seit 2005)

	Anzahl der Gesetzesvorlagen	ohne Debatte angenommen	einstimmig angenommen	nach Debatte angenommen	nach Debatte einstimmig angenommen	von der Tagesordnung abgesetzt
16. WP	130	5	48	41	34	2
17. WP	132	3	57	48	24	0
18. WP	74	4	25	29	16	0

Quelle: Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates, www.wien.gv.at/infodat/advgliwww. Stand 12.6.2008

Gesetzesvorlagen können auch als Initiativanträge von Landtagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vor Beginn der Sitzung zu übermitteln und bedürfen der Unterstützung von fünf Landtagsabgeordneten einschließlich des Antragstellers (§ 30 (1) Geschäftsordnung des Landtages für Wien). In der 16. Wahlperiode wurden insgesamt 74 Initiativanträge eingebracht, in der 17. Wahlperiode 37 und seit Beginn der 18. Wahlperiode wurden bisher 15 Initiativanträge eingebracht (Tabelle 11).

Tabelle 11: Anzahl der Initiativanträge in der 16. Wahlperiode (1996-2001), 17. Wahlperiode (2001-2005) und in der 18. Wahlperiode (ab 2005) im Wiener Landtag

Anzahl der Initiativanträge in der 16. WP	Anzahl der Initiativanträge in der 17. WP	Anzahl der Initiativanträge in der 18. WP
74	37	15

Quelle: Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates, www.wien.gv.at/infodat/advgliwww. (Stand 12.6.2008)

4.2. Wahlfunktion

Die Mitglieder der Landesregierung werden in den österreichischen Bundesländern vom jeweiligen Landtag gewählt – Ausnahme ist hier wieder Wien. In Wien werden in der ersten Sitzung nach den Gemeinderatswahlen die Stadträte und die Amtsführenden Stadträte sowie der Bürgermeister und die Vizebürgermeister vom Gemeinderat gewählt. Aufgrund des bereits erwähnten Art. 108 der Bundesverfassung gilt diese Wahl auch für die politischen Positionen auf Landesebene²⁰ (Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter, übrige Mitglieder der Landesregierung).

²⁰ Siehe dazu Manfred WELAN, Der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien (Wien 1992).

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Der Landtag wählt neben den bereits angeführten drei Präsidenten des Landtages die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Bundesrates, die Mitglieder des Landessportrates, die Mitglieder des Unvereinbarkeitsausschusses, sowie die Mitglieder des Immunitätskollegiums.

Ein so genannter „Ständiger Ausschuss“ ist laut Geschäftsordnung des Wiener Landtages einzurichten, er besteht aus 15 Mitgliedern sowie 15 Ersatzmitgliedern [§ 40c (1) Geschäftsordnung des Landtages für Wien].

Ein Unvereinbarkeitsausschuss ist für Angelegenheiten der Unvereinbarkeit einzurichten, er besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern [§ 40b (1) Geschäftsordnung des Landtages für Wien]. Der Wiener Landtag ist ein allgemeiner Vertretungskörper. Die Abgeordneten dürfen daher weder das Amt des Bundespräsidenten, des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes ausüben, weiters dürfen die Abgeordneten des Landtages auch nicht Mitglieder der Volksanwaltschaft sein (Art. 61 Abs. 1, Art. 122 Abs. 5, Art. 92 Abs. 2, Art. 134 Abs. 4, Art. 147 Abs. 4 sowie Art. 148g Abs. 5 B-VG). Die Abgeordneten des Wiener Landtages dürfen laut Wiener Stadtverfassung nicht gleichzeitig Mitglied einer Bezirksvertretung sein (§ 61 Wiener Stadtverfassung), der Präsident des Landtages und seine Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung sein.²¹

Das Immunitätskollegium ist für Vorberatungen der Immunitätsangelegenheiten der Landtagsabgeordneten und der vom Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates zuständig und besteht aus 15 Mitgliedern sowie 15 Ersatzmitgliedern [§ 40a (1) der Geschäftsordnung des Landtages für Wien].

4.2.1. Wahl der Mitglieder des Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat unterscheiden sich unter anderem durch die Methode ihrer Kreation. Während die Abgeordneten zum Nationalrat direkt vom Volk gewählt werden, werden die Mitglieder des Bundesrates von den Landtagen gewählt, wobei ein Parteienproporz zur Anwendung kommt. Die zweitstärkste Partei im Landtag erhält in jedem Fall ein Mandat. Die Wahl findet zumeist in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Landtage statt.²² Laut der österreichischen Bundesverfassung sind aber nicht nur die Mitglieder des Landtages, sondern alle Staatsbürger/innen – sofern sie die Wählbarkeit zum Landtag besitzen – wählbar.

²¹ Reinhold MORITZ, Rechtliche Stellung von Organen der Stadt Wien, in: Josef RAUCHENBERGER (Hg.), Stichwort Demokratie (Wien 1994), 135-136.

²² Barbara STEININGER, Der Bundesrat, in: MÜLLER - JENNY - STEININGER - DOLEZAL - PHILIPP - PREISL-WESTPHAL, Die österreichischen Abgeordneten (wie Anm. 17), 421.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

4.3. Kontrollfunktion gegenüber Regierung und Verwaltung

Ein wichtiges Element demokratischer politischer Systeme ist die parlamentarische Kontrolle der Regierung und der ihr unterstellten Verwaltung. Zu den klassischen Instrumenten der parlamentarischen Kontrolle im allgemeinen gehören die Interpellation, das Resolutionsrecht, das Untersuchungsrecht und das Misstrauensvotum als Mittel der politischen sowie das Anklagerecht als Mittel der rechtlichen Kontrolle der Exekutive. Die rechtlichen Grundlagen für die erwähnten Instrumentarien werden durch Bundes- und Landesrecht geregelt.

Ein Misstrauensantrag ist in Wien nur in der Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates vorgesehen, und zwar gegen den Bürgermeister und die Amtsführenden Stadträte/Amtsführenden Stadträtinnen. Den Titel „Landesrat“ kennt die Wiener Stadtverfassung nicht. Die Amtsführenden Stadträte/Amtsführenden Stadträtinnen üben diese Funktion als Mitglieder der Wiener Landesregierung aus, ohne eigenen Titel.²³

Ein zentrales Thema sind unter anderem die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen. In der 32. Sitzung des Landtages am 23. Jänner 2001 wurde unter anderem die gesetzliche Grundlage für Untersuchungsausschüsse im Landtag und Untersuchungskommissionen im Gemeinderat geschaffen und im LGBl 26/2001 kundgemacht. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Minderheitenrecht, mindestens 30 Mitglieder des Landtages können einen Antrag auf Einsetzung stellen. Jeder Abgeordnete darf pro Gesetzgebungsperiode nicht mehr als zwei Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission des Gemeinderates mitzählen (§ 129, Wiener Stadtverfassung, LGBl 26/2001).

Der Landtag hat die Aufgabe, in Rede und Gegenrede politische Themen zu debattieren. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten für die einzelnen Abgeordneten, die sich bei Anträgen immer „Verbündete“ suchen müssen, die den Antrag mit unterzeichnen.

Dringliche Anfragen und dringliche Anträge müssen von mindestens sechs Landtagsabgeordneten beantragt bzw. unterstützt sein. Kein Landtagsabgeordneter darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei dringliche Initiativen beantragen bzw. unterstützen. Weiters hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, selbstständige Anträge zu stellen, jeder Antrag muss von mindestens fünf Landtagsabgeordneten – den Antragsteller eingerechnet – unterstützt sein. In der Plenarsitzung kann jeder Landtagsabgeordnete mündliche Anfragen an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung richten. Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Anfragen zu beantworten (Geschäftsordnung des Landtages für Wien). Die Anzahl der Dringlichen Initiativen, Anfragen und Anträge in den einzelnen Wahlperioden ist unterschiedlich und hängt nicht zuletzt mit der Anzahl der jeweiligen Oppositionsparteien zusammen (Tabelle 12).

²³ GOLLER – WAWRA, Wiener Landtag (wie Anm. 4), 622.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

Tabelle 12: Anzahl von Dringlichen Initiativen, Anfragen und Anträge im Wiener Landtag seit 1996

	16. WP (1996-2001)	17. WP (2001-2005)	18. WP (seit 2005) ¹
Dringliche Anfragen	8	3	6
Dringliche Anträge	2	3	0
Mündliche Anfragen	217	165	92
Mündliche Zusatzfragen	402	418	219
Schriftliche Anfragen	109	42	26
Schriftliche Anträge	198	92	34
Zusatzanträge	8	5	2

Anmerkung: 1. Stand: 12.6.2008.

Quelle: Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates, www.wien.gv.at/infodat/advgliwww/.

Die Aktivitäten im Wiener Landtag umfassen neben den bisher dargestellten parlamentarischen Vorgängen beispielsweise auch Mitteilungen des Landeshauptmannes oder Amtsführender Stadträtinnen und Amtsführender Stadträte zu bestimmten Themen, über die im Anschluss eine Debatte abgehalten wird. In der 16. Wahlperiode gab es sieben derartiger Mitteilungen, davon betrafen vier Fragen die Erweiterung der Europäischen Union. In der 17. Wahlperiode gab es vier Mitteilungen zu den Themen Daseinsvorsorge, Frauenpolitik, Europäische Union und Schule. In der 18. Wahlperiode gab es bisher drei Mitteilungen, alle behandelten das Thema Europäische Union²⁴

5. Schlussbemerkungen

Der Wiener Landtag steht – ebenso wie die anderen Landtage in Österreich und die anderen regionalen Parlamente innerhalb der EU – in einem demokratiepolitischen Spannungsfeld. Landtage sind zum einen ein Konstitutionsmerkmal eines bundesstaatlichen Systems wie eben in Österreich, andererseits stellt sich darüber hinaus die Frage ihrer Stellung in der EU. Komplexe Mehrebenenstrukturen, wie sie Bundesstaaten aber auch die EU darstellen, stehen vor dem Dilemma, dass die effektive Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf der höheren Ebene zumeist auf Kosten der demokratischen Partizipation auf der niedrigeren Ebene geht.²⁵ Es existieren aber auch Vorstellungen für die künftige Ausgestaltung der EU, wo durch die Verschiebung staatlicher Funktionen nach oben wie auch nach unten ein Mehrebenensystem entsteht, das auf vielfache Weise vernetzt ist.²⁶ Innerhalb Österreichs ist das bundesstaatliche Prinzip nach wie vor ein „Grundprinzip“ in der österreichischen Bundesverfassung. Der Politikwissenschaftler Herbert Dachs hält dieses Prinzip auch für

²⁴ Online abrufbar in der Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates, <http://www.wien.gv.at/infodat/advgliwww/>

²⁵ FALLEND, Föderalismus (wie Anm. 3), 57.

²⁶ POLASCHEK, Bundesstaat (wie Anm. 2), 410.

Quelle Print: Gekürzte und aktualisierte Fassung (2008) von: Barbara Steininger, Der Wiener Landtag – das unbekannte Wesen im Mehrebenensystem, in: Ferdinand Opll (Hg.), Festschrift für Peter Csendes, Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 60, Wien 2004, S. 303-326, online unter http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Studien_zur_Wiener_GeschichteSteininger.pdf

sinnvoll: „Über das Ob der Bundesstaatlichkeit in Österreich sollte es daher keine Debatten geben, über das Wie hingegen (mit ausreichenden Gestaltungsspielräumen, klaren Verantwortlichkeiten und Elementen des Wettbewerbs) muss weiter heftig gerungen werden“.²⁷

²⁷ Herbert DACHS, Einleitung, in: Ders. (Hg.), Geschichte der österreichischen Bundesländer (wie Anm. 3), 14.